

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfam

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.03.2018

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-23/16

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2126

Geltungsdauer

vom: **1. März 2018**

bis: **20. Mai 2021**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und elf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.55-2126 vom 9. Mai 2016.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zwei-flügligen Revisionsöffnungsverschlusses vom (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "LWA ... 30" und seine Verwendung als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerwiderstandsfähigen Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.² Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.²

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Rahmen und der/die Flügel müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss wird in folgenden Varianten hergestellt:

- "LWA-E-R 30" (Tiefe 58 – 100 mm) und
- "LWA-R 30" (Tiefe 58 – 68 mm).

Weitere Einzelheiten zu den Varianten sind Abschnitt 3.2.1.4 zu entnehmen.

1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen	Einflügliger Revisionsabschluss	Zweiflügliger Revisionsabschluss
Breite	538 mm - 978 mm	908 mm - 1758 mm
Höhe	758 mm - 2458 mm	

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.4 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für Revisionsabschlüsse die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht.

1.2.3 Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2126

Seite 4 von 10 | 1. März 2018

1.2.4 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus mindestens 75 mm dicken Wänden mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁵ mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4⁴, Tab. 48, nachgewiesen (s. Abschnitt 3.2.2).

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- drei bzw. vier Streifen aus Gipsfaserplatten⁷
- geeignete Schrauben⁷ zur Verbindung der einzelnen Streifen
- ggf. bis zu 40 mm dicke Mineralfaserplatten⁷ zur Ausfüllung des Hohlraums (wahlweise Aufweitung des Rahmens, s. Anlagen 1 bis 3)

2.1.3 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 18 mm dicke Gipsfaserplatten⁷
- 20 mm dicke Mineralfaserplatten⁷
- geeignete Schrauben⁷ zur Verbindung der einzelnen Lagen
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷, Abmessungen 10 mm x 1,5 mm:

Einflügliger Revisionsabschluss:

- zwei Streifen vierseitig umlaufend

Zweiflügliger Revisionsabschluss:

- Standflügel: zwei Streifen vierseitig umlaufend
- Gangflügel: zwei Streifen dreiseitig sowie ein zusätzlicher Streifen im Bereich des Mittelpalts

⁴ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁷ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Dichtungen

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen⁷ auszustatten:

- umlaufend im Rahmenfalz
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Gangflügel im Bereich des Mittelspalts
- bei Revisionsabschlüssen "LWA-R 30" und "LWA-E-R 30", die vor den Installations-schacht vorgesetzt werden, zusätzlich auf der Innenseite (Schachtseite) des Rahmens

2.1.5 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen auszustatten:

- je Flügel Schubstangenschloss⁷ und Schließbleche⁷ aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)
- am Rahmen jeweils Schließbleche⁷ aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)

2.1.6 Zubehörteile

Jeder Flügel des Revisionsabschlusses ist mit Scharnieren⁷ aus verzinktem Stahlblech auszustatten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Ausführungen in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen werkseitig mit einem dauerhaften Korrosionsschutz versehen werden.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "LWA⁸... 30"
Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2126
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

⁸ mit vollständiger Angabe der Variante "LWA-E-R 30" - einschließlich der Zusatzbezeichnung "Vorsatzmontage" oder "Einbaumontage" – bzw. "LWA-R 30"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2126

Seite 6 von 10 | 1. März 2018

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Varianten des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 3.4.3)

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1.1) entsprechen.

⁹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2126

Seite 7 von 10 | 1. März 2018

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben dieser Zulassung handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹⁰, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 4000 mm betragen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

3.2.1.2 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

3.2.1.3 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

3.2.1.4 Es werden folgende Einbausituationen unterschieden:

– Einbaumontage:

"LWA-E-R 30"

Der Revisionsabschluss muss in die Revisionsöffnung eingesetzt werden, die Vorderkante des Revisionsabschlusses muss bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand seine.

– Vorsatzmontage:

"LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"

Der Revisionsabschluss muss vor die Installationsschachtwand gesetzt werden. Der Revisionsabschluss muss stets in fußbodengleicher Höhe angeordnet werden.

Die in Abhängigkeit der Einbausituation jeweils zulässigen Abmessungen des Revisionsabschlusses sind

– für Variante "LWA-E-R 30" der Anlage 1 und

– für Variante "LWA-R 30" der Anlage 2

zu entnehmen.

3.2.2 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart nach DIN 4102-4⁴ mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF)

3.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauart bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit mindestens einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹¹ Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180⁵ beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 48 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 75 mm dick sein.

¹⁰ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (ausgenommen Anhang A).

¹¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017/1 (Anhang 4); s. www.dibt.de, bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift

3.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195¹² in Verbindung mit DIN 18182-1¹³ mit den Mindestabmessungen 48,8 x 50 x 2 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden (s. Anlagen 5, 6 und 9). Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.3 Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses "LWA-E-R 30" wird gemäß den Anlagen 5 bis 7 und 9 wahlweise in die Installationsöffnung eingesetzt (Einbaumontage) oder vor die Installationsschachtwand gesetzt (Vorsatzmontage).

Der Rahmen des Revisionsabschlusses "LWA-R 30" wird gemäß den Anlagen 5, 6 und 8 stets vor die Installationsschachtwand gesetzt (Vorsatzmontage).

3.2.3.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist umlaufend an den angrenzenden Bauteilen (verstärkte Anschlussprofile des Installationsschachts sowie ggf. Massivdecke) zu befestigen. Für die Befestigung sind Metallrahmendübel F 10 M 72 mit Stahlschrauben M10 - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

Die Befestigung muss drei- bzw. vierseitig umlaufend in Abständen $a \leq 650$ mm - jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite – erfolgen (s. Anlagen 1, 2 und 10).

3.2.3.3 Die Fugen zwischen den Rahmen des Revisionsabschlusses und den Bauteilen sind umlaufend mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Crystal Cel" oder "Promaseal Mastic" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1956 bzw. Nr. Z-19.11-1628 abzudichten (s. Anlagen 5 bis 9).

3.2.3.4 Der Revisionsabschluss darf mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) fertiggestellt und/oder eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, fertiggestellt und eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 11 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.4 Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

¹² DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
¹³ DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt,
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist und
- der Revisionsabschluss mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden darf.

3.4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

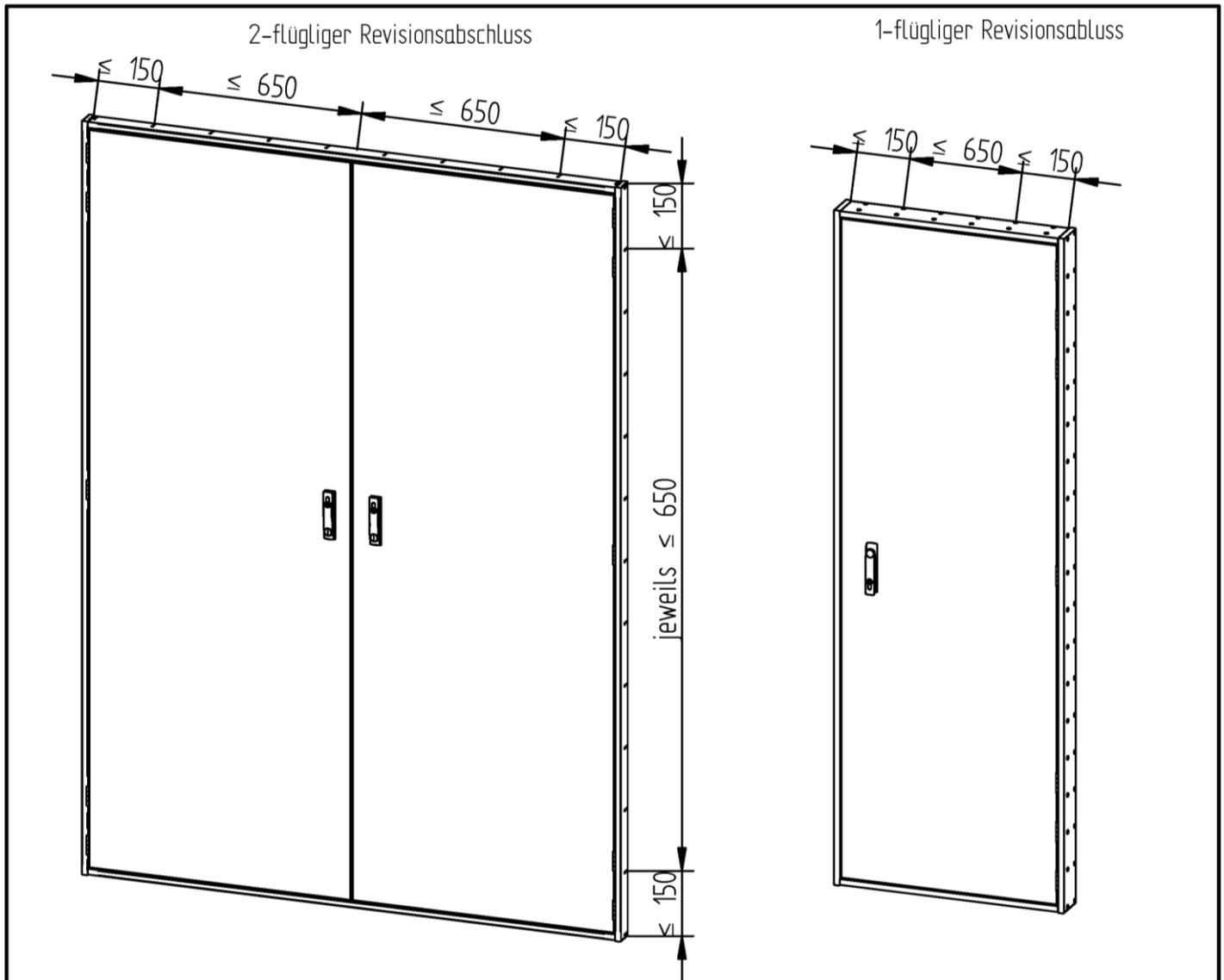
3.4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen. Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Rahmenabmessungen (RAM)

Montage	Typ	Abmessungen Einbau fußbodengleich			Abmessungen Einbau nicht fußbodengleich			
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe	
vorgesetzt	LWA-E-R 30 einflüglig	außen	758 - 2458	538 - 978	58 - 100	-	-	-
		innen	600 - 2300	380 - 820	0 - 10	-	-	-
	LWA-E-R 30 zweiflüglig	außen	758 - 2458	908 - 1758	58 - 100	-	-	-
		innen	600 - 2300	750 - 1600	0 - 10	-	-	-
eingebaut	LWA-E-R 30 einflüglig	außen	758 - 2458	538 - 978	58 - 100	758 - 2458	538 - 978	58 - 100
		innen	600 - 2300	380 - 820	0 - 42	600 - 2300	380 - 820	0 - 42
	LWA-E-R 30 zweiflüglig	außen	758 - 2458	908 - 1758	58 - 100	758	908	58 - 100
		innen	600 - 2300	750 - 1600	0 - 42	600	750	0 - 42

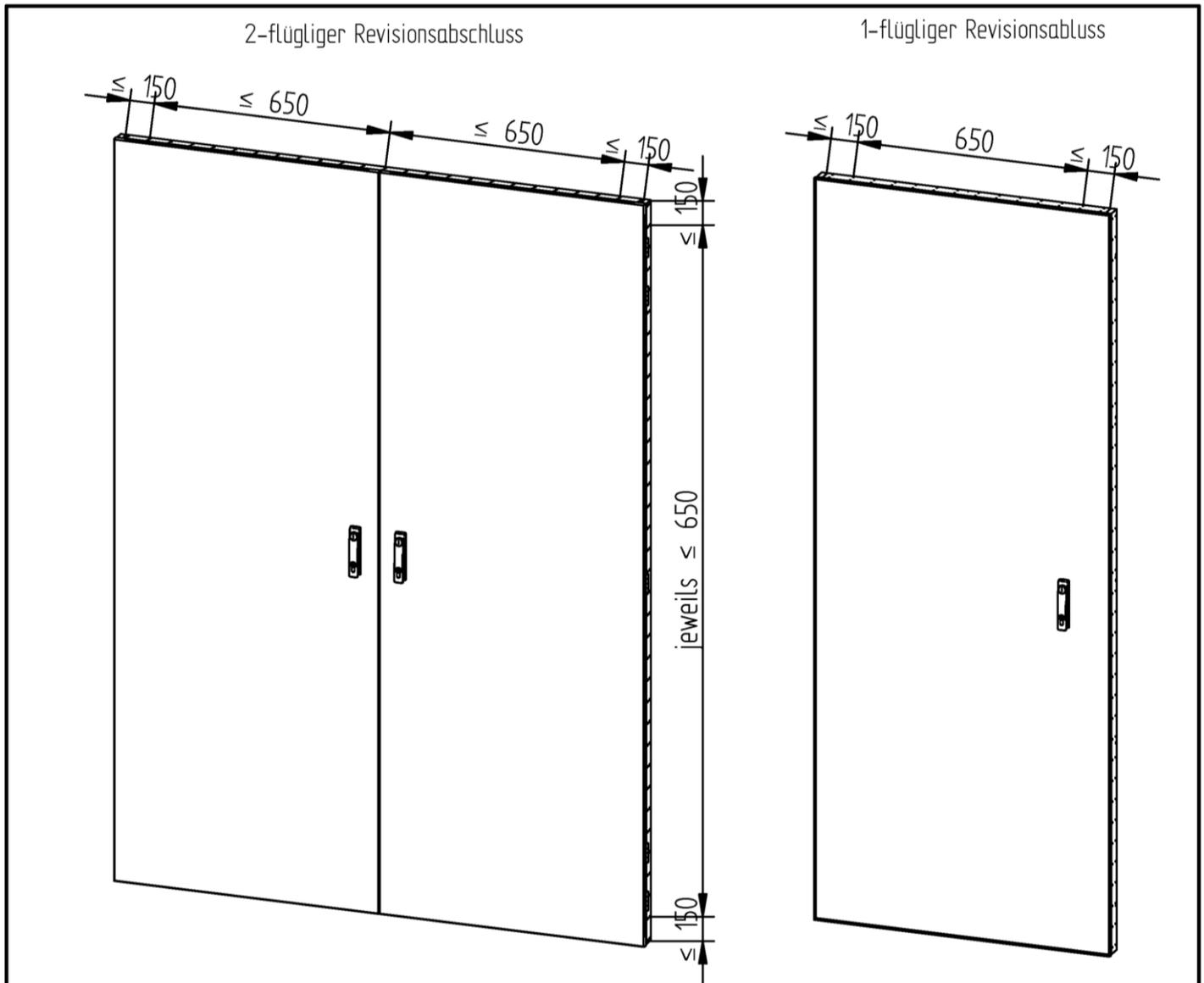
Toleranz ± 3 mm

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
 Abmessungen

Anlage 1



Rahmenabmessungen (RAM)

Montage	Typ	Abmessungen Einbau fußbodengleich			
			Höhe	Breite	Tiefe
vorgesetzt	LWA-R 30 einflüglig	außen	758 - 2458	538 - 978	58 - 68
		innen	600 - 2300	380 - 820	0 - 10
	LWA-R 30 zweiflüglig	außen	758 - 2458	908 - 1758	58 - 68
		innen	600 - 2300	750 - 1600	0 - 10

Toleranz ± 3 mm

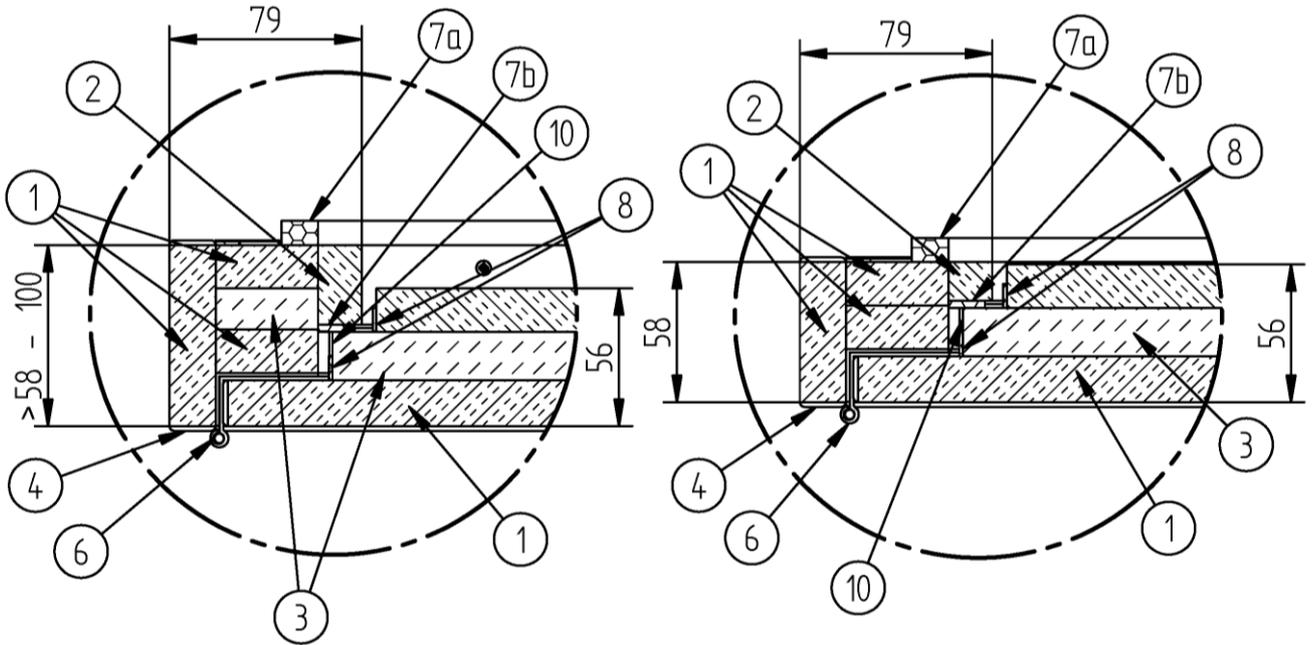
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

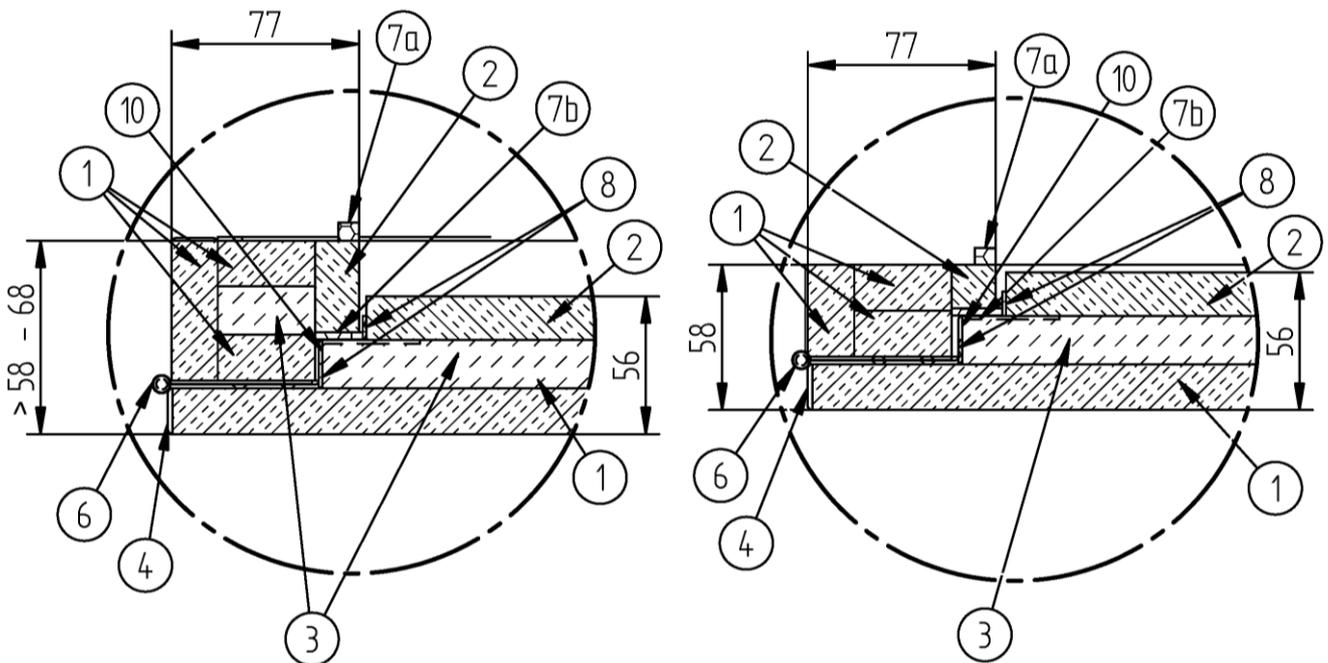
Typ "LWA-R 30"
 Abmessungen

Anlage 2

Typ LWA-E-R 30



Typ LWA-R 30



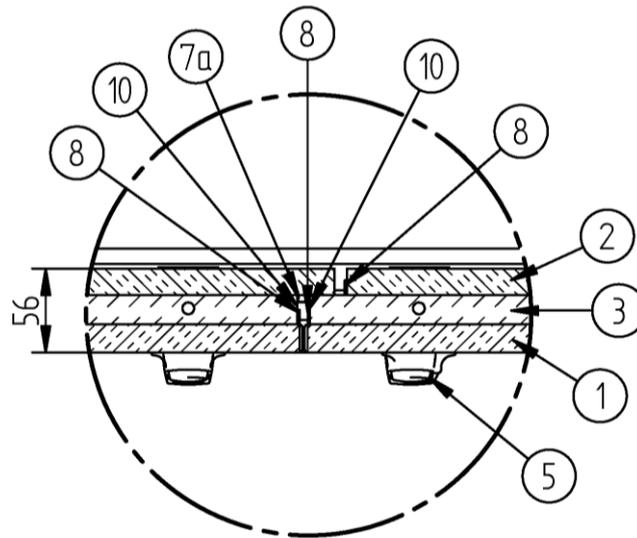
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

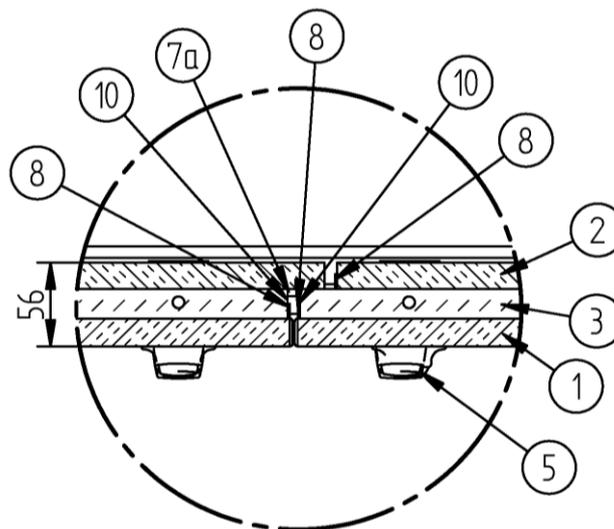
Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Horizontalschnitte Rahmen und Flügel

Anlage 3

Typ LWA-E-R 30



Typ LWA-R 30



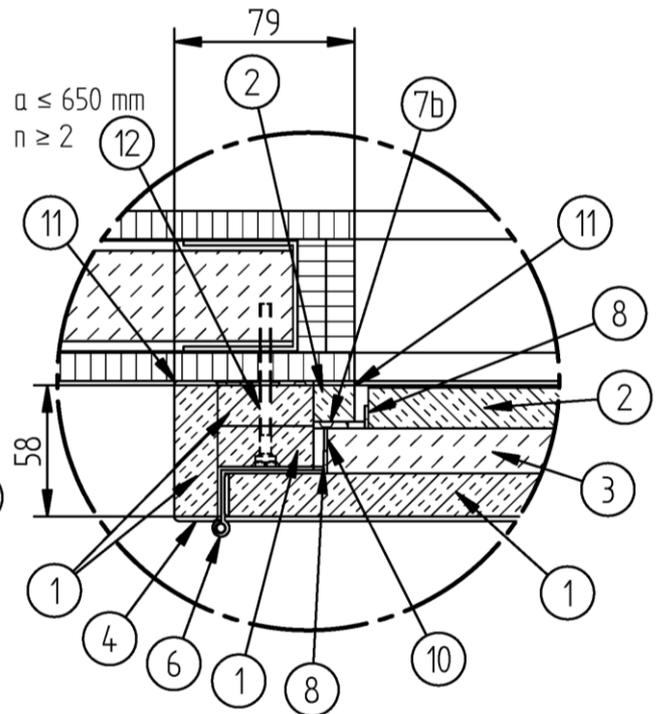
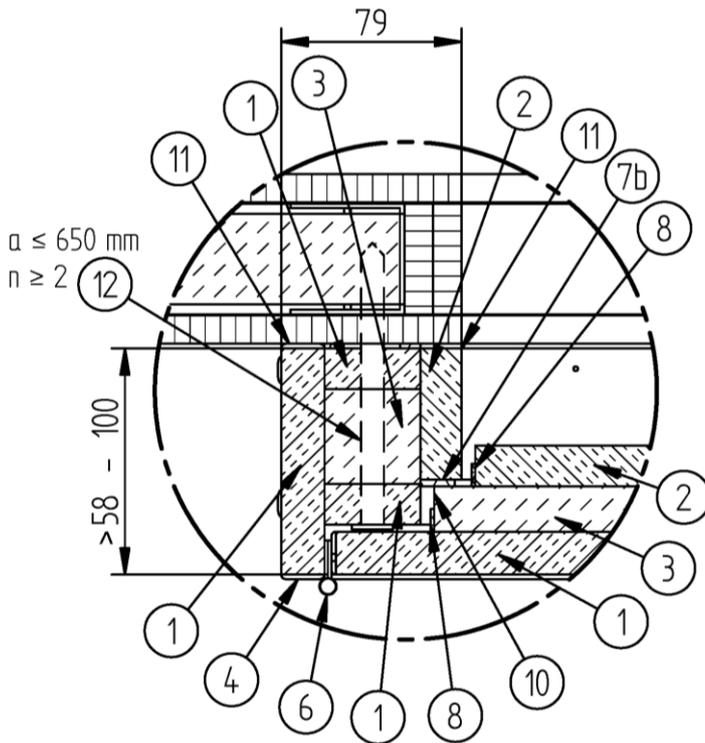
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

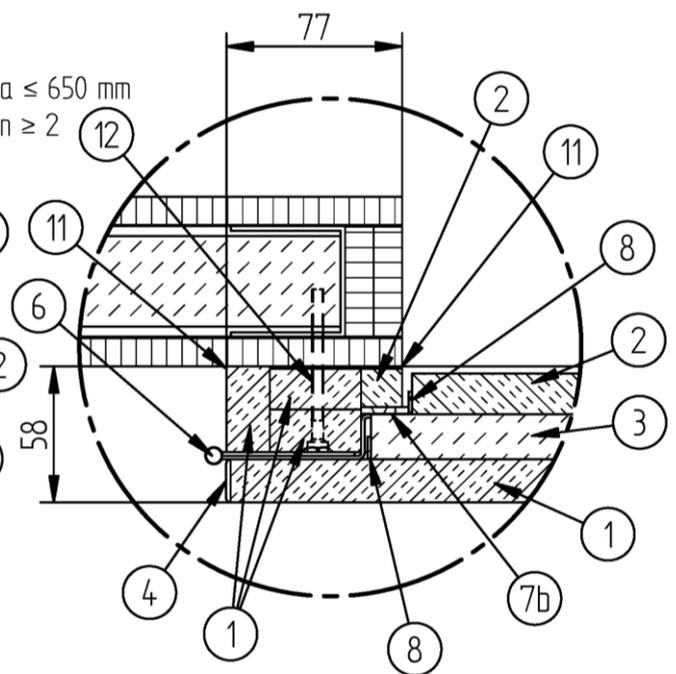
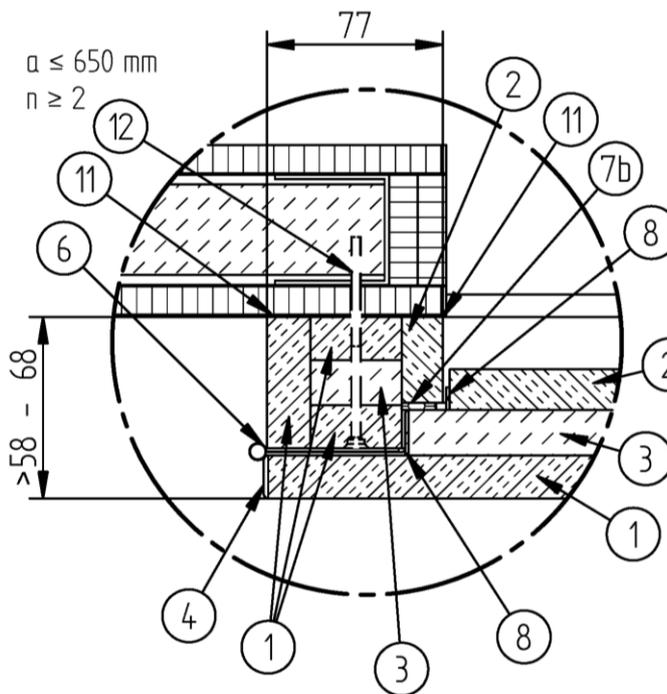
Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Horizontalschnitte Mittelspalt Flügel bei zweiflügeligem
 Revisionsverschluss

Anlage 4

LWA-E-R 30



LWA-R 30

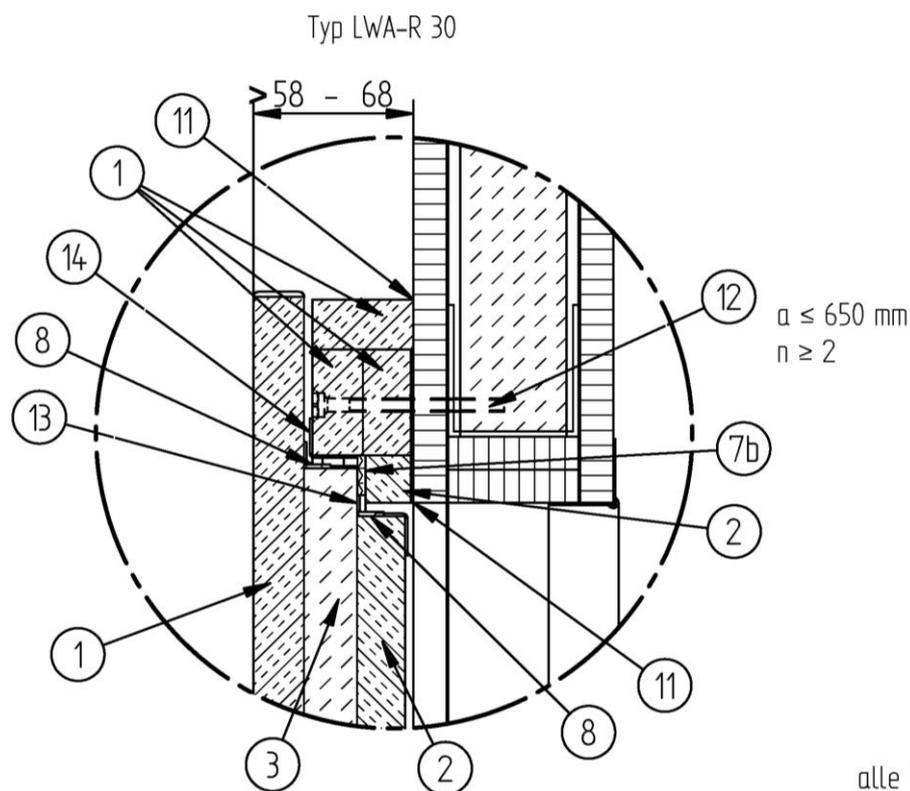
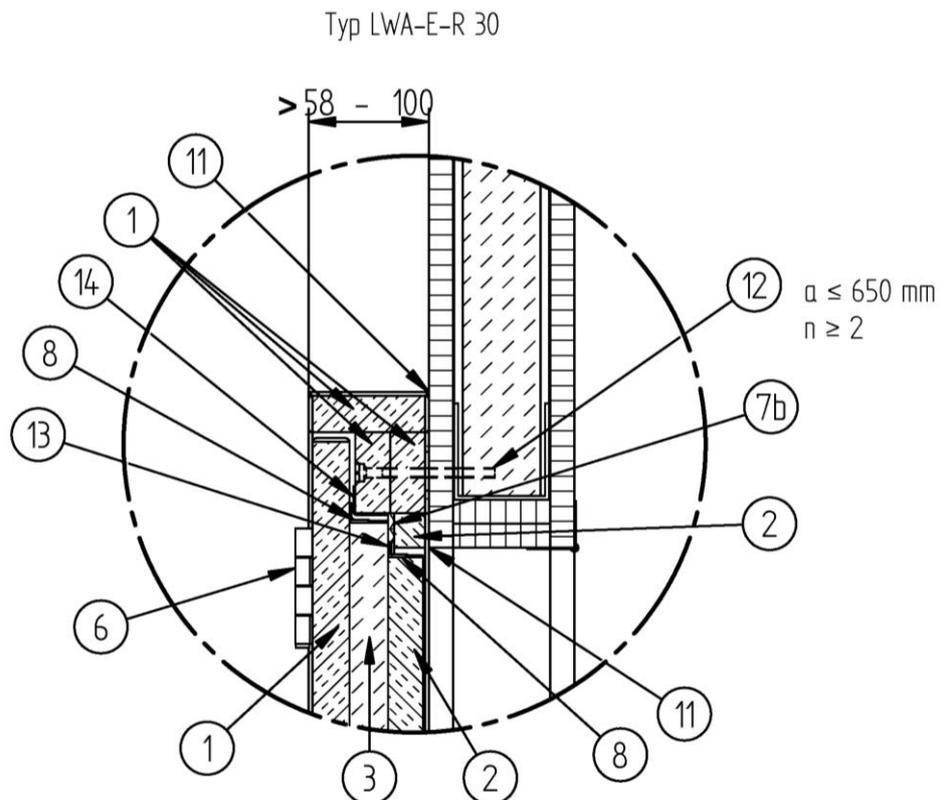


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2
 Horizontalschnitte Vorsatzmontage

Anlage 5

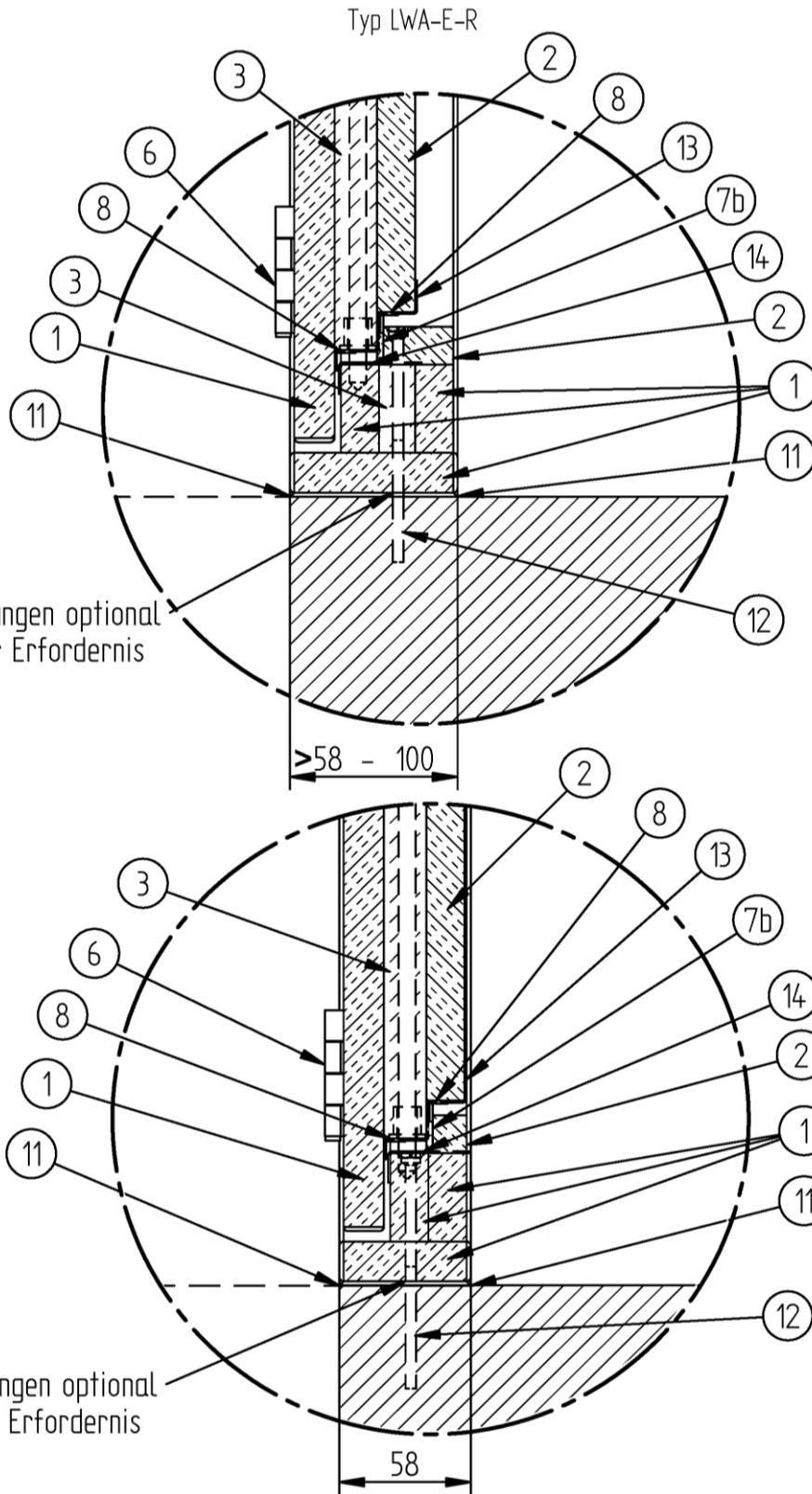


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2
 Vertikalschnitte - Vorsatzmontage (oben)

Anlage 6

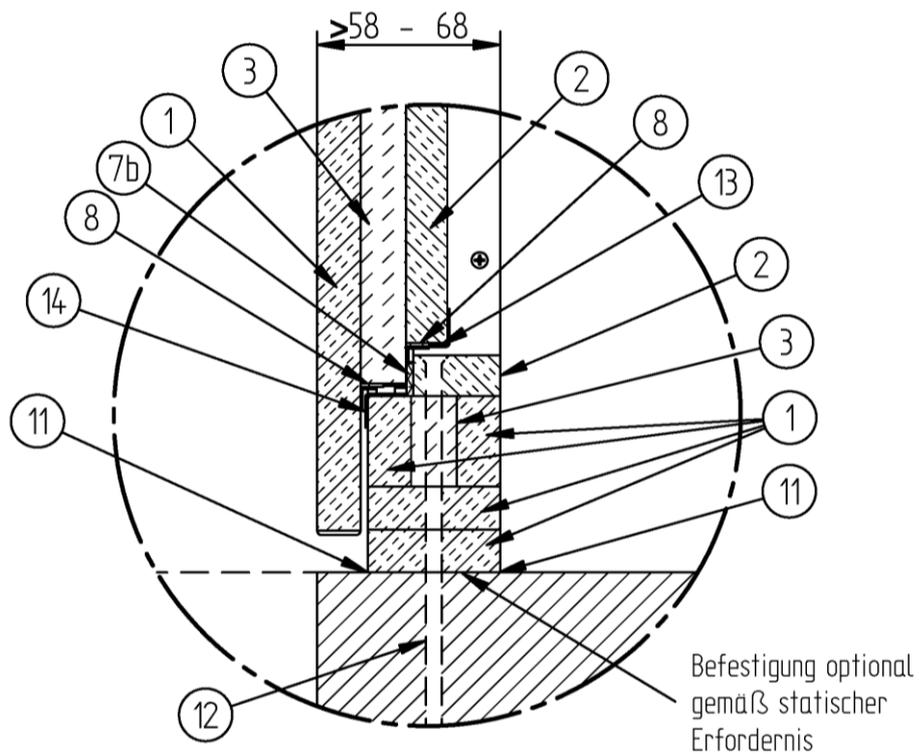
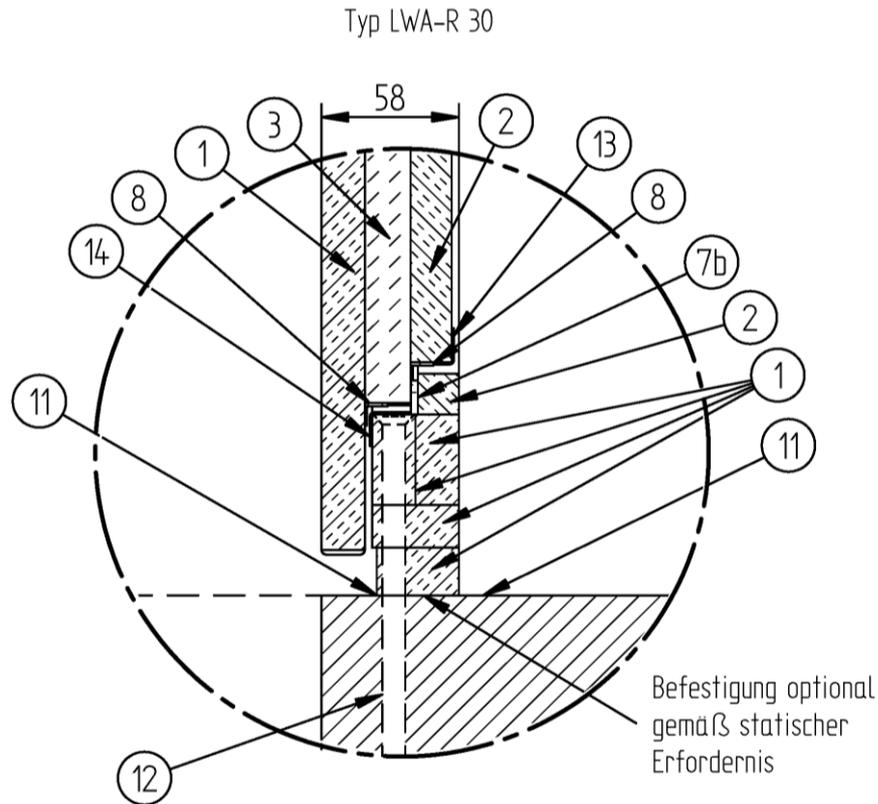


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2
 Vertikalschnitte - unterer Anschluss Rohdecke

Anlage 7



alle Maße in mm

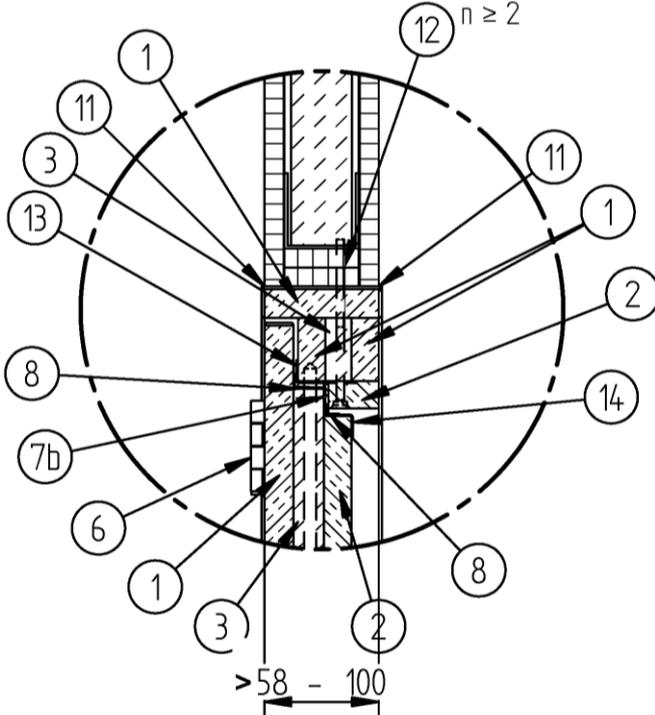
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2
 Vertikalschnitte - unterer Anschluss Rohdecke

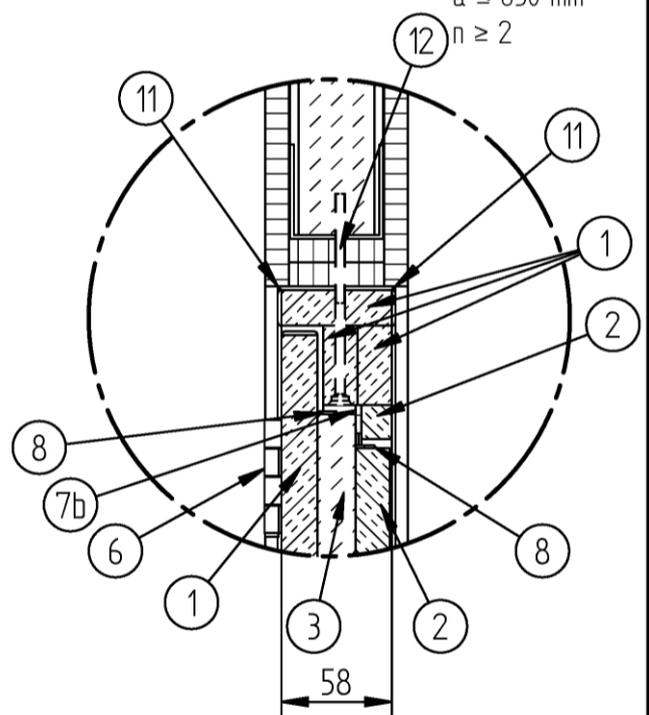
Anlage 8

Vertikalschnitt

$a \leq 650 \text{ mm}$
 $n \geq 2$

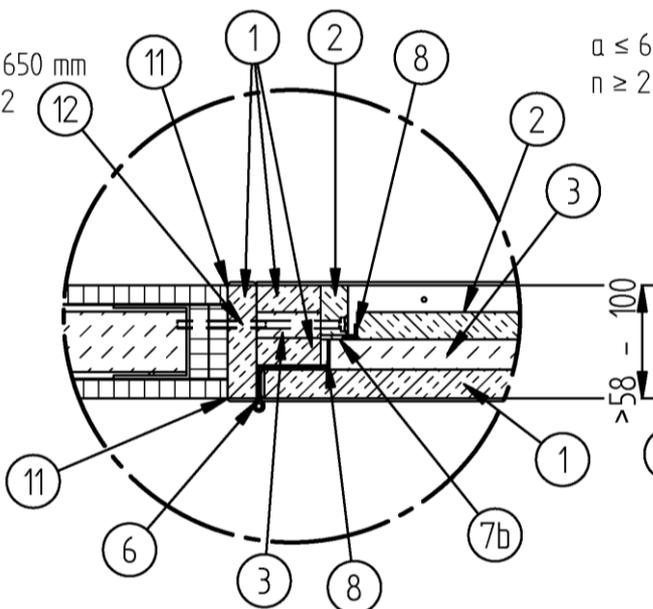


$a \leq 650 \text{ mm}$
 $n \geq 2$

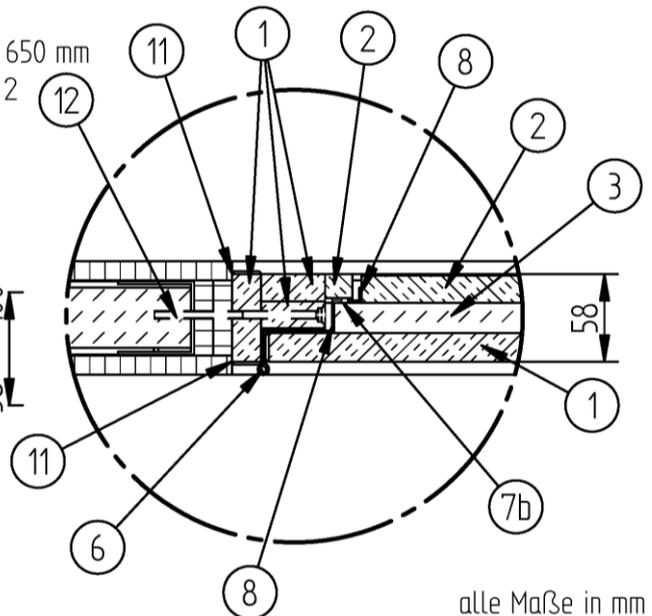


Horizontalschnitt

$a \leq 650 \text{ mm}$
 $n \geq 2$



$a \leq 650 \text{ mm}$
 $n \geq 2$



alle Maße in mm

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2126

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2
 Schnitte Einbaumontage

Anlage 9

Pos.	Baustoff
1	Gipsfaserplatte
2	Gipsfaserplatte
3	Mineralfaserplatte
4	Umleimer
5	Schwenkhebelverschluss
6	Scharnier
7a	Dichtband
7b	Dichtband
8	dämmschichtbildender Baustoff
9	Schrauben
10	Gewebeband
11	Fugenverfüllung: dämmschichtbildender Baustoff gem. Abschnitt 3.2.3.3 Fugenbreite ≤ 7 mm
12	Befestigungsdübel z.B. Fischer Metallrahmendübel F 10M112 o.glw. Abstände ≤ 650 mm Randabstände ≤ 150 mm
13	Schließblech

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Positionsliste

Anlage 10

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA30"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11